

Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022

für die Umweltförderung im Inland

Aufgrund der §§ 13 und 23ff Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. Nr. 185/1993 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort angeordnet:

Zielsetzungen

§ 1. Zielsetzung dieser Richtlinien ist es, die mit den Investitionsförderungsrichtlinien Umweltförderung im Inland 2022 sowie den gemäß §§ 1 und 23ff UFG verfolgten Zielsetzungen durch die Förderung von immateriellen Leistungen zu unterstützen. Diese Zielsetzungen sind Gegenstand der Evaluierung gemäß § 14 UFG.

(2) Zu diesem Zweck sollen die Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland einen Anreiz zur Durchführung der in § 3 angeführten immateriellen Leistungen bilden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Immaterielle Leistungen im Sinne dieser Richtlinien sind Leistungen, die den Vorgaben gemäß §§ 3 und 4 entsprechen. Leistungen anderen Inhalts oder Leistungen, die nicht unmittelbar mit den Vorgaben gemäß § 3 in Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

(2) Elektrische oder elektronische Haushaltsgeräte im Sinne dieser Richtlinien sind elektrisch betriebene Geräte mit Netzkabel, Akku, Batterie oder Solarmodulen. Davon umfasst sind auch Geräte mit elektronischen bzw. elektrisch funktionsbestimmenden Bauteilen sowie Geräte mit elektronischen bzw. elektrischen nicht

funktionsbestimmenden Bauteilen. Die Geräte müssen üblicherweise in privaten Haushalten verwendet werden und sich in privatem Eigentum befinden.

(3) Bezüglich der sonstigen Begriffsbestimmungen wird auf die Investitionsförderungsrichtlinien Umweltförderung im Inland 2022 verwiesen.

Gegenstand der Förderung

§ 3. (1) Gegenstand der Förderung gemäß dieser Förderungsrichtlinien sind

1. Beratungsleistungen einschließlich Informationsveranstaltungen, Umweltstudien und Planungsleistungen, Schulungen und Vernetzungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Investitionsförderungsrichtlinien Umweltförderung im Inland 2015 stehen,
2. Dienstleistungen zur energetischen Optimierung von Anlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung sowie von sonstigen Anlagen zur Dekarbonisierung des Gebäudesektors oder zur Verbesserung der Energieeffizienz einschließlich der dafür notwendigen Materialkosten, sowie
3. Leistungen zur Verlängerung der Nutzungsdauer von elektrischen oder elektronischen Haushaltsgeräten einschließlich der dafür notwendigen Materialkosten sowie der Kosten für die Erstellung von Kostenvoranschlägen,

(2) Immaterielle Leistungen, zu deren Durchführung Wettbewerbsteilnehmer:innen aufgrund unionsrechtlicher Regelungen verpflichtet sind, sind nicht Gegenstand dieser Förderung.

(3) Bei der Festlegung konkretisierender Förderbedingungen (§ 4 Abs. 4) zu den einzelnen Förderungsgegenständen gemäß Abs. 1 ist darauf zu achten, dass unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden. Dies hat durch Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal gemäß § 1 Abs. 1 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, zu erfolgen, wobei insbesondere auch alle jene Leistungsangebote heranzuziehen sind, die in den gleichen Tätigkeitsbereich der einheitlichen Kategorie im Sinne des § 22 Abs. 2 TDBG 2012 fallen.

Voraussetzungen

§ 4. (1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass:

1. die immateriellen Leistungen einen Beitrag zu den Zielsetzungen der Förderungen gemäß dem 3. Abschnitt des §§ 23ff UFG sowie der Investitionsförderungsrichtlinien Umweltförderung im Inland 2022 leisten;
2. – soweit zur Prüfung der Förderungswürdigkeit der immateriellen Leistung erforderlich – von dem:der Förderungswerber:in der Nachweis über die preisliche Angemessenheit des Projektes erbracht wird;
3. das Förderungsansuchen einschließlich der Unterlagen gemäß § 78 bei der Abwicklungsstelle oder bei einer von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in deren Vertretung zur Annahme von Ansuchen berechtigten Stelle (Einreichstelle) vor Beginn der Maßnahme, für Förderungen, die als De-minimis-Förderungen oder an Nicht-Wettbewerbsteilnehmer:innen vergeben werden, binnen der von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach Befassung der Kommission hierfür festzulegenden Frist, eingelangt ist. Die Festlegung des Zeitpunktes des Beginns der Maßnahme hat den unionsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen und ist bei der Abwicklungsstelle (weiterführende Links unter umweltfoerderung.at) festgelegt.
4. der:die Förderungswerber:in, der:die den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I. Nr. 66/2004 idgF, unterliegt, diese beachtet;
5. im Falle von Unternehmen der:die Förderungswerber:in das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, beachtet;
6. der:die Förderungswerber:in, der:die hinsichtlich der zur fördernden Investition oder Maßnahme den einschlägigen vergabegesetzlichen Bestimmungen unterliegt, dies auch einhält;

(2) Eine Förderung ist nur dann zu gewähren, wenn sie der Höhe nach in einem angemessenen Verhältnis zum Projektumfang, zur Leistungsfähigkeit des Projektträgers, zu den Beurteilungs- und Abwicklungskosten steht oder im Hinblick auf die Zielsetzung der Leistungen zweckmäßig erscheint. Die Beurteilung hat vorab durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter

Bedachtnahme auf die Empfehlung der Kommission im Rahmen der Festlegung gemäß Abs. 4 zu erfolgen.

(3) Sofern eine beihilfenrechtlich freigestellte Förderung gewährt werden soll, kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden, wenn

- a) der:die Förderungswerber:in ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 19 der Investitionsförderungsrichtlinien Umweltförderung im Inland 2022 ist oder
- b) der:die Förderungswerber:in einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.

(4) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Kommission zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung festlegen, soweit dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Förderung erforderlich erscheint (weiterführende Links unter umweltfoerderung.at). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF (ARR 2014), sofern im Rahmen dieser Richtlinien keine oder keine von den ARR 2014 abweichenden näheren Regelungen getroffen werden und diese mit der Eigenart der Förderungen im Rahmen der Umweltförderungen vereinbar ist.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderungswerber:in

§ 5. Ansuchen für die Förderung von immateriellen Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 können von natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften gestellt werden.

Konsortialförderung

§ 6. (1) Die Förderung oder sonstige Unterstützung der Maßnahme bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Unionsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Rechtsträger ist zulässig.

(2) Durch eine andere österreichische Bundesförderung geförderte Investitionskosten können im Rahmen dieser Richtlinien nur in begründeten Fällen und gemäß einer Festlegung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach Befassung der Kommission gefördert werden. Im Fall von Konsortialförderungen durch andere öffentliche Förderungsträger als jener des Bundes hat die Abwicklungsstelle zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen oder überhöhter Gesamtförderintensitäten mit anderen einschlägigen Förderstellen auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

(3) Der:die Förderungswerber:in ist zu verpflichten, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsträgern zu informieren. Zu diesem Zweck hat jedes eingebrachte Förderungsansuchen eine rechtsverbindliche Erklärung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu enthalten, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind. Die Abwicklungsstelle wird die zusätzlichen projekteinschlägigen Förderungen mittels Selbsterklärung durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer bei Antragstellung und bei Abgabe des Endberichtes abfragen.

Förderungsansuchen und Unterlagen

§ 7. (1) Das vollständig ausgefüllte Ansuchen auf Förderung ist unter Verwendung des von der Abwicklungsstelle aufgelegten oder elektronisch – unter sinngemäßer Anwendung von § 23 ARR 2014 – zur Verfügung gestellten Formulars bei der Abwicklungsstelle oder bei einer Einreichstelle (§ 4 Abs. 1 Z 3) einzubringen.

(2) Dem Ansuchen auf Förderung sind die zur Prüfung der Förderungsfähigkeit und -würdigkeit erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(3) Soweit für einzelne Unterlagen oder Informationen für die Stellung eines Ansuchens von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Stellung eines Ansuchens im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet. Das Förderungsansuchen ist rechtsverbindlich vom Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin oder eine zu seiner bzw. ihrer Vertretung befugten Person zu unterzeichnen oder elektronisch zu signieren. In Fällen, bei denen es aus der Natur des Förderungsangebots abwicklungstechnisch geboten erscheint und im Rahmen der Festlegung gemäß § 4 Abs. 4 vorgesehen ist, kann die vertragliche

Vereinbarung durch eine elektronische Zustimmung des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin zustande kommen. Soll eine beihilfenrechtlich freigestellte Förderung gewährt werden, hat das Ansuchen jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens;
- b) Beschreibung der Maßnahme mit Angabe des Beginns und des Abschlusses;
- c) Standort der Maßnahme;
- d) die Kosten der Maßnahme;
- e) Angabe, dass ein Zuschuss benötigt wird, einschließlich der Höhe der für die Maßnahme erforderlichen öffentlichen Finanzierung.

Auf die Angaben gemäß lit. e kann verzichtet werden, sofern dies im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Vorgaben steht und im Hinblick auf die Eigenart der Förderung begründet ist. Bei sonstigen Förderungen sind Mindestangaben für das Ansuchen nach der Natur des Förderungsangebots festzulegen.

(4) Die Form und Art der Einreichung sowie das Verfahren zur Auswahl der Maßnahmen, die gefördert werden sollen, werden von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach Anhörung der Kommission gemäß § 4 Abs. 4 festgelegt (weiterführende Links unter umweltfoerderung.at). § 23 Abs. 8 ARR 2014 gilt sinngemäß. Im Übrigen wird auf die Verfahrensbestimmungen gemäß § 12 UFG verwiesen.

Ausmaß der Förderung

§ 8. (1) Förderbar sind die für die Durchführung der immateriellen Leistungen anfallenden Kosten. Die Kosten sind durch Rechnungen zu belegen.

(2) Das Ausmaß der Förderung darf folgende Höchstgrenzen unter Berücksichtigung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen nicht übersteigen:

1. Für Wettbewerbsteilnehmer:innen kann eine Förderung einer immateriellen Leistung bis zu 50 % der Kosten gewährt werden.
2. Für Nicht-Wettbewerbsteilnehmer:innen kann eine Förderung einer immateriellen Leistung bis zu 70 % der Kosten gewährt werden.

(3) Das Ausmaß der Förderung

1. für Wettbewerbsteilnehmer:innen für die Durchführung der immateriellen Leistungen gemäß Abs. 2 Z 1 kann bis zu den beihilfen- oder unionsrechtlichen Höchstgrenzen, maximal jedoch bis zu den gesamten Kosten der immateriellen Leistungen angehoben werden, wenn dies aufgrund der förderpolitischen Zielsetzung oder im Hinblick auf den Einsatz von europäischen Mittel begründet und hierfür eine Festlegung gemäß § 4 Abs. 4 getroffen ist.
2. für Nicht-Wettbewerbsteilnehmer:innen für die Durchführung der immateriellen Leistungen gemäß Abs. 2 Z 2 kann bis zu den gesamten Kosten der immateriellen Leistungen angehoben werden, wenn dies aufgrund der förderpolitischen Zielsetzung oder im Hinblick auf den Einsatz von europäischen Mittel begründet und hierfür eine Festlegung gemäß § 4 Abs. 4 getroffen ist.

(4) Die auf die förderbaren Kosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der:die Förderungsnehmer:in nicht tatsächlich zurückerhält.

Art der Förderung

§ 9. (1) Die Förderung kann in Form eines Zuschusses gewährt werden. Der Auszahlungsmodus ist im Förderungsvertrag zu vereinbaren.

(2) Ein zugesicherter Zuschuss wird nach Durchführung der Endabrechnung und unter Voraussetzung der Einhaltung des Förderungsvertrages ausbezahlt. Die Vorlage der Endabrechnung kann

1. vom Förderungswerber bzw. von der Förderungswerberin, der:die die immaterielle Leistung gesetzt hat, oder
2. von dem Unternehmen, das die immaterielle Leistung durchgeführt hat,

erbracht werden. In begründeten Fällen können Anzahlungen und Zwischenzahlungen auf die Förderung geleistet werden.

(3) Die Auszahlung der Förderung erfolgt an den:die Förderungswerber:in. Die Auszahlung an das Unternehmen, das die immaterielle Leistung durchgeführt hat, ist zulässig, wenn dies im Rahmen der Regelungen gemäß § 4 Abs. 4 festgelegt und im Förderungsvertrag mit dem Förderungswerber vereinbart ist.

(4) Förderungen können auch als Pauschalbeträge ausbezahlt werden, wobei in jedem Fall die Förderhöchstgrenzen gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 einzuhalten sind.

Förderungsvertrag

§ 10. (1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen Zusicherung. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Förderungsvertrag zustande. Die schriftliche Zusicherung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(2) Die Inhalte der Förderungsverträge sind von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festzulegen (weiterführende Links unter umweltfoerderung.at). Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. eindeutige Bezeichnung des Förderungsenehmers bzw. der Förderungsenehmerin (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, KUR udgl.)
3. den Förderungsgegenstand,
4. Beginn und Laufzeit der Förderung,
5. das Ausmaß und die Art der Förderung, sowie den Auszahlungsmodus,
6. die Auszahlungsbedingungen,
7. die Frist für den Abschluss der immateriellen Leistung,
8. Vereinbarungen über die Art der Abrechnung der immateriellen Leistung,
9. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen,
10. die Information für den:die Förderungswerber:in, dass die Abwicklungsstelle sowie das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie berechtigt sind,
 - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen erforderlich ist,

- b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen,
 - c) und erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z. B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben,
 - d) sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen bzw. ihren Namen oder seine bzw. ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner bzw. ihrer Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln,
11. die Zustimmung des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin, dass
- a) sein bzw. ihr Name oder seine bzw. ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner bzw. ihrer Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,
 - b) die Daten gemäß lit. a sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Umweltförderung im Inland an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird,

12. soweit unionsrechtlich erforderlich - der Hinweis auf den Titel der unionsrechtlichen Rechtsgrundlage der Förderung einschließlich der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union und der einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (im Falle von De-minimis-Förderungen ist auch auf diesen Umstand zu verweisen) sowie auf die Internetadresse, unter der diese Richtlinien veröffentlicht sind,
13. im Falle einer Kofinanzierung durch die EU - die Vereinbarung zur Einhaltung der jeweils korrespondierenden unionsrechtlichen Publizitätsverpflichtungen gemäß § 3 Abs. 20 der Investitionsförderungsrichtlinien Umweltförderung im Inland 2022,
14. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung sowie
15. den Gerichtsstand.

(3) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahme sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.

Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

§ 12. (1) Der:die Förderungsnehmer:in hat die Fertigstellung des Vorhabens der Abwicklungsstelle binnen angemessener Zeit bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Abwicklungsstelle zulässig.

(2) Der:die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, die Abwicklungsstelle über alle signifikanten Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung umgehend zu informieren und die Zustimmung der Abwicklungsstelle dafür einzuholen. Weiters ist der:die Förderungsnehmer:in zu verpflichten, alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes erheblich verzögern oder unmöglich machen, der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der:die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, den Organen der Abwicklungsstelle bzw. des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie, im Falle einer Kofinanzierung durch die EU, den Kontrollorganen der EU sowie den, von dieser beauftragten, Stellen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der:die Förderungsnehmer:in auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Bücher und sämtliche – auch elektronische – Belege sowie sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünfte von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen zu gestatten, ausgenommen in Fällen, in denen es aus der Natur des Förderungsangebots abwicklungstechnisch nicht geboten erscheint. Dabei ist der Förderungsnehmer darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung – gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen in Betracht kommenden Förderstellen oder durch eine Abfrage aus dem Transparenzportal, sofern sich dadurch ein aussagekräftiger Mehrwert bei der Kontrolle ergibt – stichprobenartig oder anlassbezogen durchgeführt werden kann, insbesondere um unerwünschte Mehrfachförderungen auszuschließen. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der die beihilfenrechtlich erforderliche wie auch die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, mindestens jedoch einen Zeitraum von 10 Jahren ab Gewährung der Förderung (Art. 15 der Verordnung des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung des Artikel 93 des EG-V, ABl. L 83 vom 27. März 1999, 1999/659/EG idgF) umfasst.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

§ 13. (1) Der:die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 zurückzuzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn:

1. Organe oder Beauftragte der Abwicklungsstelle, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;

2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, sowie die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z 4 bis 6 von dem:der Förderungsnehmer:in nicht eingehalten wurden;
3. vorgesehene Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. der:die Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
6. ausgenommen in Fällen, in denen es aus der Natur des Förderungsangebots abwicklungstechnisch nicht geboten erscheint, beihilfenrechtlich zulässig und im Rahmen der Festlegung gemäß § 4 Abs. 4 vorgesehen ist, – die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers verlorengegangen sind;
7. das Zessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde;
8. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

(2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(3) Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Inkrafttreten

§ 14. (1) Diese Richtlinien treten mit 1. April 2022 in Kraft. Auf Ansuchen auf Förderung, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien eingereicht werden, sind die Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland anzuwenden.

(2) Die Richtlinien treten mit dem Auslaufen der Umsetzungsfrist der Nachfolgeregelung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung außer Kraft. Vorbehaltlich anderslautender beihilfenrechtlicher Vorgaben werden auf Ansuchen, die bis zu diesem Zeitpunkt eingereicht werden, diese Richtlinien angewendet.

Erstellt von

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien